Telefon: 233 - 92548 Direktorium

Telefax: 233 - 989 92548 D-I-ZV

Corona-Virus SARS-CoV-2; Sofortmaßnahmen, Bekanntgabe von dringlichen Anordnungen

Coronavirus: Unterstützung für die Münchner Wirtschaft! Antrag 14-20 / A 06953 von der CSU-Fraktion und SPD-Fraktion vom 09.03.2020

Coronavirus – Erleichterung für gewerbliche Pächter der Stadt möglich? Anfrage 14-20 / F 01747 von der CSU-Fraktion und SPD-Fraktion vom 09.03.2020

Coronavirus - Städtischen Fonds für Kultureinrichtungen einrichten Antrag Nr. 14-20 / A 06954 von der CSU-Fraktion und SPD-Fraktion vom 09.03.2020

Dringlichkeitsantrag Nr. 6988 Münchner Tafel unterstützen der CSU-Fraktion vom 16.03.2020

Bekanntgabe dringlicher Anordnungen des Oberbürgermeisters gem. Art. 37 Abs. 3 Satz 1 GO und § 25 GeschO vom 11.03.2020 und 14.03.2020

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18248

8 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.03.2020 Nichtöffentliche Sitzung

- öffentliche Fassung, schutzwürdige Inhalte wurden gestrichen -

I. Vortrag des Referenten

Diese Vorlage ist gemäß § 46 Abs. 2 Nr. 3 GeschO in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, da schutzwürdige Belange Dritter sowie Daten von Unternehmen berührt sind. Der Tagesordnungspunkt wurde auch – soweit nicht schutzwürdige Belange betroffen sind – in öffentlicher Sitzung angemeldet.

Mit dieser Vorlage werden die derzeit absolut dringlichen Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt.

1. Stadtratsanträge Coronavirus: Unterstützung für die Münchner Wirtschaft!

Die Stadtrats-Fraktionen der CSU und der SPD haben beantragt (vgl. Anlage 1):

"Die Landeshauptstadt München und ihre Referate wird gebeten, Maßnahmen zur Unterstützung von kleinen und mittelständischen Münchner Unternehmen zu prüfen, die von den Auswirkungen des Coronavirus besonders hart betroffen sind. Diese Maßnahmen sind bayern- und bundesweit zu koordinieren.

Dies könnte z. B. beinhalten:

- 1. Steuerstundungen
- 2. Die Prüfung der Installierung eines Rettungsschirms für mittelständische Unternehmen (z. B. in Form zinsloser Darlehen oder Ausfallbürgschaften)

Begründung

Aufgrund des Corona-Virus wurden bereits große Veranstaltungen und Messen in München abgesagt. Mittlerweile sind aber fast alle Branchen betroffen, von Tourismusdienstleistern, über das produzierende Gewerbe, das sich mit Lieferengpässen konfrontiert sieht, bis hin zu vielen mittelbar Betroffenen, wie z. B. der Blumenladen, der Hotels bestückt.

Die Insolvenz eines Betriebs hat weitreichende Folgen für die Münchner Wirtschaft, ob als Steuerzahler oder Arbeitgeber. Hinter jeder Insolvenz und jeder Teilentlassung stehen Arbeitsplätze für die Münchner Bevölkerung.

Um die zeitlich begrenzte Durstrecke zu überstehen, benötigen Teile der Münchner Betriebe Hilfe. Es gilt, die Münchner Mischung als Garant einer florierenden Wirtschaft in der Landeshauptstadt aufrechtzuerhalten. Hierzu ist gerade die Förderung der Kleinbetriebe und des Mittelstands angezeigt.

Die Landeshauptstadt ist auf eine gesunde Wirtschaft angewiesen! Die Folgen der Corona-Krise müssen ohne Panik, aber trotzdem mit Entschiedenheit angegangen und abgemildert werden.

2. Stadtratsanfrage Coronavirus – Erleichterung für gewerbliche Pächter der Stadt möglich?

Die Stadtrats-Fraktionen der CSU und der SPD haben angefragt (vgl. Anlage 2):

Auf Grund des Coronavirus wurden bereits große Veranstaltungen und Messen in München abgesagt. Auch im Bereich des Tourismus ist mit sinkenden Zahlen zu rechnen. Dies führt unter anderem zu Umsatzeinbußen bei Gewerbetreibenden. Die Landeshauptstadt München vermietet ebenfalls Gewerbeimmobilien an diesen Personenkreis.

Daher stellen sich folgende Fragen:

- 1. Welche Möglichkeiten gibt es seitens der Stadt als Vermieterin den Gewerbetreibenden in nachgewiesenen Einzelfällen zu helfen?
- 2. Wäre z. B. eine Stundung oder Teilstundung ausstehender Miet- oder Pachtzahlungen möglich, bis sich die wirtschaftliche Lage wieder bessert?

3. Stadtratsantrag Coronavirus - Städtischen Fonds für Kultureinrichtungen einrichten

Die Stadtrats-Fraktionen der CSU und der SPD haben beantragt (vgl. Anlage 3):

Die Landeshauptstadt richtet kurzfristig einen Fonds ein, der Kultureinrichtungen unterstützen soll, die wegen des Corona-Virus unter massiv schwindenden Zuschauerzahlen und entsprechenden Einnahmeausfällen zu leiden haben.

Begründung:

Durch den Corona-Virus leiden viele Kultureinrichtungen in der Stadt unter einem Rückgang von Besuchern und entsprechenden Einnahmeausfällen. Da sich in absehbarer Zeit daran nichts ändern wird, soll die Landeshauptstadt einen Fonds auflegen, der die betroffenen Einrichtungen finanziell unterstützt.

4. Dringlichkeitsantrag Münchner Tafel unterstützen

Die CSU-Fraktion hat den Dringlichkeitsantrag gestellt:

"Die LHST München unterstützt die Münchner Tafel mit einem außerordentlichen Zuschuss.

Begründung:

In dieser besonderen Zeit gilt unser Respekt und unsere Anerkennung all denen, die helfen. Hier im speziellen der Münchner Tafel, die nun vor der Herausforderung steht, die bedürftigen Haushalte weiterhin mit Lebensmitteln zu versorgen. Die Regale in den Märkten sind oft leer und deswegen muss die Münchner Tafel in die Lage versetzt werden, den Menschen, die es besonders schwer haben, weiterhin zu helfen und ihnen Sicherheit und eine gewisse Normalität zu vermitteln."

5. Soforthilfemaßnahmen des Freistaats Bayern für die bayerische Wirtschaft

Der Freistaat Bayern hat ein Hilfspaket von bis zu zehn Milliarden Euro angekündigt, um die bayerische Wirtschaft schnell und möglichst unbürokratisch zu unterstützen. Hierzu sollen u.a. erleichterte Kreditaufnahmen, zinslose Steuerstundungen sowie ein

bayerischer "Hilfsfonds", ähnlich wie bei der Flutkatastrophe, dienen. Bisher ist nicht bekannt, unter welchen Voraussetzungen diese Soforthilfemaßnahmen des Freistaats in Anspruch genommen werden können.

Maßnahmen, die die Landeshauptstadt München trifft, sind insofern immer subsidiär zu einer staatlichen Förderung, einer Förderung auf Bundesebene oder einer Förderung durch die EU.

6. Grundsätzlicher Umgang mit städtischen Zuschussnehmern

Um städtische Zuschussnehmer zu schützen, wird folgende grundsätzliche Regelung vorgeschlagen:

Die Referate werden in eigener Zuständigkeit ermächtigt, Zuwendungen an Zuschussnehmer in voller Höhe zu gewähren, auch wenn der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr in vollem Umfang erreicht werden kann.

Durch Schließung sämtlicher Angebote kann der Zuwendungszweck städtischer Zuschüsse ggf. nicht mehr erfüllt werden. Zuschüsse müssten gestrichen bzw. zurückgefordert werden. Soweit die Zuwendungen in voller Höhe weitergewährt werden, werden die Zuwendungsnehmer ermächtigt werden, Gehälter, Honorare, Mieten etc. gleichwohl auszureichen. Zuschussnehmer sind dazu angehalten staatliche Hilfen, wie beispielsweise Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen.

7. Bewertung des Stadtratsantrags Coronavirus: Unterstützung für die Münchner Wirtschaft!

7.1 Stellungnahme der Stadtkämmerei

Nach § 222 AO und § 31 Abs. 1 KommHV-Doppik ist Voraussetzung für eine Stundung aus wirtschaftlichen Gründen, wie sie im Fall der von Corona betroffenen Unternehmen eindeutig vorliegt, neben der (meist zu bejahenden) Stundungswürdigkeit vor allem die Stundungsbedürftigkeit.

Stundungsbedürftig ist ein Zahlungspflichtiger, für den die Zahlung einer Forderung bei Fälligkeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine erhebliche Härte bedeutet, weil er insbesondere nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und sich diese auch nicht in zumutbarer Weise beschaffen kann.

Eine Stundung ist somit gerade für die sich als unmittelbare Folge des Coronavirus ergebenden Umsatzeinbußen, Verlust von Einnahmemöglichkeiten, bereits getätigte Investitionen (z.B. für Messebauten), die sich nun nicht rentieren, gerade das geeig-

nete und vom Gesetzgeber auch vorgesehene Mittel, um einer wirtschaftlichen Notlage der Zahlungspflichtigen zu begegnen.

Der Bund hat aktuell einen Entwurf eines Bund-Länder-Schreibens zu "steuerlichen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2) herausgegeben, der zwischen Bund und Ländern bis 18.03.2020 abgestimmt wird. Mit einer Inkraftsetzung ist zu rechnen. Die Stadtkämmerei schließt sich inhaltlich dem Vorgehen der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder an, um eine einheitliche Vorgehensweise gegenüber den Schuldner*innen zu gewährleisten.

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Schuldner*innen können demnach bis 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Verpflichtungen stellen. An den wertmäßigen Nachweis der wertmäßigen Schäden und die Voraussetzungen der Stundung sind keine strengen Voraussetzungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden.

Wird der Stadtkämmerei im Vollstreckungsverfahren bekannt, dass die Vollstreckungsschuldner*innen unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, wird bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen abgesehen. Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020 werden erlassen.

Diese Erleichterungen gelten für alle Schuldner*innen der LHM, auch für Mietforderungen (siehe unten Nr. 8.3, 8.5).

Neben der vorstehenden Stundungsmaßnahme und Erleichterungen im Vollstreckungsverfahren kann für betroffene Unternehmen natürlich auch eine Reduzierung von Gewerbesteuervorauszahlungen eine Hilfe sein. Entsprechende Anträge können Steuerpflichtige unter Hinweis auf die für das laufende Wirtschaftsjahr erwartete verschlechterte Gewinnsituation entweder beim zuständigen Veranlagungsfinanzamt oder bei SKA 4.1 – Gewerbesteuer stellen.

Die Installierung eines Rettungsschirms für kleine und mittelständische Unternehmen stellt nach Art. 83 Bayerische Verfassung und nach Art. 7 Gemeindeordnung keine Aufgabe einer Kommune dar. Die Europäische Union, das Bundesministerium für Wirtschaft (3 – Stufen - Plan) und der Freistaat Bayern haben Hilfen und Unterstützung für betroffene Unternehmen angekündigt.

Das Bundeswirtschaftsministerium sieht in Stufe 3 des 3-Stufen Plans, einen Erlass von Stundungszinsen vor. In Härtefällen kann allerdings auch bei bestehender Rechtslage von Zinsen abgesehen werden.

Die bestehende Rechtslage sieht somit bereits Möglichkeiten zur Steuerstundung vor, um Unternehmen in schwierigen Zeiten entgegen zu kommen. Es entspricht der gängigen Praxis und ist in der Abgabenordnung geregelt.

Darüber hinaus besteht kein gesonderter Regelungsbedarf für den Münchner Stadtrat in Sachen Stundungen.

...gestrichen ...

7.2 Stellungnahme des RAW

Die Stadtratsfraktionen von CSU und SPD haben in einem gemeinsamen Antrag vom 9.3.2020 die Landeshauptstadt München und ihre zuständigen Referate darum gebeten, wirtschaftliche Maßnahmen für von der Corona-Krise betroffenen Münchner KMU in die Wege zu leiten bzw. umzusetzen.

Die rasche Ausbreitung des Corona-Virus in Europa führt bereits jetzt, allen voran in Italien, zu zum Teil deutlichen wirtschaftlichen Folgeeffekten. Der massive Einbruch an den Börsen und die Flucht in sichere Anlagen ist eine erste Reaktion auf diese Entwicklung, dies kann und wird vermutlich weitere Erschütterungen auslösen und eine weitere Abwärtsdynamik in der Realwirtschaft verstärken.

Einzelne Branchen sind bereits stark betroffen, dazu zählen Messeveranstalter, Gastronomie, Hotellerie, Kulturbetriebe. Aufgrund der aktuellen weiteren Beschränkungen werden auch Einzelhandelsbetriebe hinzu kommen. Nachgelagert sind durch Effekte über Wertschöpfungsketten auch Effekte beim Verarbeitenden Gewerbe zu erwarten.

Führende deutsche Ökonomen und deren Wirtschaftsforschungsinstitute haben am 11.3.2020 hierzu ein umfangreiches Papier vorgelegt, das auf die Bandbreite der ökonomischen Folgeeffekte eingeht und eine Rezession der deutschen und europäischen Wirtschaft für das laufende Jahr in Aussicht stellt: Deutschland wird, so die derzeitige Erwartung der Experten, von diesen Entwicklungen in besonderem Maße betroffen sein, denn als offene Volkswirtschaft, die intensiv in die globalen Wertschöpfungsketten eingebunden ist, ist die deutsche Wirtschaft stärker als andere Länder von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus gefährdet.

Aus diesem Grund wird von dieser Expertenkommission ein Maßnahmepaket vorgeschlagen, das in einem ersten, wichtigen Schritt auf Liquiditätshilfen und nachgelagert auf Solvenzhilfen für Unternehmen aufsetzt. Ziel dieser Maßnahme ist es die Beschäftigten während der Krise in den Unternehmen zu erhalten.

Traditionell werden Liquiditätshilfen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) vergeben; sie verfügt mit dem Mittelstandsprogramm über ein entsprechendes Instru-

mentarium, das ggf. noch finanziell aufgestockt werden muss. Im zweiten Schritt geht es darum auch die Ertragslage der Unternehmen zu sichern, weshalb erweiterte Regelungen wie beispielsweise bei der Kurzarbeit vorgeschlagen werden. Für diese Umsetzungen ist die Bundes- und Landespolitik der zuständige Ansprechpartner.

Regionale und kommunale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die zur Lösung der Krise beitragen können, stehen nur in geringem Umfang zur Verfügung. Diese Hilfen setzen voraus, dass die Stadt selbst als wirtschaftspolitischer Akteur auftritt und daher Regelungen selbst umsetzen kann. So ist zum Beispiel die Umsetzung eines Rettungsschirms für KMU nach Art. 83 Bayerische Verfassung und nach Art. 7 Gemeindeordnung keine Aufgabe der Kommune, wie die Stadtkämmerei in ihrer Stellungnahme zum o.g. Antrag ausführt.

Ungeachtet dessen und aufgrund der zu erwartenden Härte der Krise für einzelne Unternehmen ist es aber möglich und denkbar, dass auch München gezielt Hilfestellungen für Münchner Unternehmen anbietet, denkbar sind hier schnelle Liquiditätshilfen, die über die Stadtsparkasse München unkompliziert angeboten werden. Auch eine vorübergehende Stundung der Gewerbesteuer ist denkbar, wobei natürlich die eigene Zahlungsfähigkeit der Stadt München weiterhin gewährleistet werden muss.

Darüber hinaus könnte die Stadt München sich bei Absagen von Messen und Veranstaltungen bezüglich ihrer eigenen Forderungen kulant zeigen, z. B. Gutschrift bzw. Erstattung von Hallenmieten.

- 7.3 gestrichen -
- 7.4 gestrichen -

7.5 Maßnahmenpaket für die Tourismus- und Veranstaltungswirtschaft

Von den Auswirkungen des Coronavirus ist die Tourismus- und Veranstaltungsbranche in München besonders betroffen. Aktuell verzeichnen die Betriebe Umsatzeinbußen von bis zu 90%, Veranstaltungen entfallen derzeit komplett. Eine Besserung der Lage ist erst in Sicht, wenn die Maßnahmen, die zum Schutz der Bevölkerung vorgenommen werden, wieder aufgehoben werden können. Bis zu diesem Moment gilt es, die lokale Tourismus- und Veranstaltungswirtschaft so gut wie möglich durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen um die wirtschaftlichen Auswirkungen der aktuellen Ereignisse so gering wie möglich zu halten.

Dazu gehört es in erster Linie, umgehend Hilfen für betroffene Unternehmen bereitzustellen. Dies wurde mit Antrag Nr. 14-20 / A 06953 des Herrn BM Manuel Pretzl, Herrn StR Hans Podiuk, Frau StRin Verena Dietl, Herrn StR Christian Müller vom 09.03.2020 gefordert und wird ebenfalls im Rahmen dieses Beschlusses behandelt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft appelliert, dass die genannten Branchen bei allen wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen, gerade auch auf Bundes- und Landesebene, besondere Berücksichtigung finden, da sie, wie geschildert, besonders drastische Einnahmeeinbrüche verzeichnen müssen. Wenn München in Zukunft nach Abklingen der aktuellen Pandemie wieder ein attraktives Ziel für Gäste aus aller Welt sein soll, dann müssen die Unternehmen über die Zeiten der Krise gerettet werden, ohne die es die Münchner Veranstaltungen und die Münchner Gastfreundschaft nicht geben kann. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Geschäftsbereich Tourismus, Veranstaltungen und Hospitality wird dieses Anliegen breit unterstützen und die betroffenen Branchenteilnehmer bestmöglich über mögliche Hilfsangebote informieren.

Sobald die derzeit notwendigen Einschränkungen in München wieder aufgehoben werden, Reisen nach München wieder ohne großes Risiko angetreten werden können und dies vor dem Hintergrund des Bevölkerungsschutzes möglich ist, gilt es daneben schnellstmöglich die Landeshauptstadt München für Gäste wieder attraktiv zu machen und um Besucher zu werben. Es geht darum mit Sicht auf die Konkurrenz im Markt, besonders attraktive Angebote vorhalten zu können und diese umfassend zu vermarkten, um die Reiselust der Gäste sobald möglich zu aktivieren und auf München zu fokussieren, um so die schnelle Wiederbelebung des Marktes deutlich zu unterstützen.

Es ist heute nicht absehbar, wann eine solche Entwicklung zu erwarten steht. Ebensowenig ist absehbar, mit welcher Vorlauffrist sich eine solche ankündigt. Umso bedeutender ist es daher, bereits jetzt entsprechende Vorbereitungen zu treffen, um kurzfristig reagieren und die gewünschten Effekte erreichen zu können. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft, Geschäftsbereich Tourismus, Veranstaltungen und Hospitality sieht sich insoweit in der Pflicht, bereits jetzt auch mittel- und langfristig Maßnahmen für die Münchner Tourismus- und Veranstaltungswirtschaft zu ergreifen.

Aus diesem Grund soll umgehend mit der Ausarbeitung eines Konzepts und den notwendigen Vorbereitungen zu dessen Umsetzung begonnen und dem Stadtrat vorgelegt werden.

Im Einzelnen sind denkbar:

Angebote für Gäste, die ihren Münchenaufenthalt storniert haben Gäste, die aufgrund der aktuellen Entwicklungen ihren Münchenaufenthalt storniert haben sollen mit speziellen Angeboten (z.B. rabattierten Pauschalen und Erlebnis-

bausteinen) angeworben werden, diesen Aufenthalt nach Beendigung der aktuellen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung nachzuholen. Ähnliches gilt für Gäste, die an ihrem Besuch der Landeshauptstadt festgehalten haben, jedoch nur wenige touristische Angebote nutzen konnten. Es handelt sich hierbei um eine abgrenzbare Zielgruppe, die München für sich als Destination bereits entdeckt hat und auf deren Seite ein hohes Potential für eine Nach- bzw. Wiederholung des Besuchs anzunehmen ist. Mit gezielten Angeboten sollen diese dazu animiert werden, sich möglichst zeitnah für einen Besuch in München zu begeistern, um den erwarteten Zeitraum verringerter Nachfrage aufzufüllen. Zudem würden durch die gezielte und individuelle Ansprache des betreffenden Personenkreises positive Imageeffekte für die Landeshauptstadt München als Destination, die sich um ihre Gäste als Teil der Stadtgesellschaft kümmert, generiert werden können. Bei Gästen, die geblieben oder trotzdem angereist, jedoch von den fehlenden Angeboten enttäuscht sind, wäre dieser Effekt nochmals erheblich verstärkt. Bei der Entwicklung der Angebote können zudem Aspekte der touristischen Markenprägung Berücksichtigung finden wie auch das Ziel einer speziellen Bewerbung von schon allgemein besucherschwachen Zeiträumen. Parallel dazu soll mit einer zielgerichteten Kampagne die Destination München für die angesprochene Zielgruppe kurzfristig verstärkt beworben werden.

Unterstützung von Veranstaltungen

Veranstaltungen machen den Kern der Attraktivität Münchens als Tourismusdestination aus und prägen das Image der Landeshauptstadt maßgeblich. Viele abgesagte Veranstaltungen können, schon wegen einer starken saisonalen Bindung nicht nachgeholt werden um die Umsatzeinbußen wettzumachen. Gleichwohl sollen verschiedene Möglichkeiten geprüft werden, um die Folgen von ausgefallenen Veranstaltungen, vor allem für die Beschicker, abzumildern. Um für die Stadt ein attraktives Angebot für den Jahreswechsel 2020/21 zu schaffen, wäre insbesondere die Veranstaltung einer zentralen Laser- und LED-Show sinnvoll, wie bereits mit Beschluss vom 23.7.2019 (Nr. 14-20 / V 14515) gefordert, jedoch nicht erst nach Durchlaufen des Eckdatenverfahrens für den Jahreswechsel 2021/22. Weitere Maßnahmen werden in Abhängigkeit davon, welche Veranstaltungen von Absagen betroffen sein werden, geprüft.

Spezielle PR-Kampagne bei Aufhebung der Einschränkungen

Zentral für eine schnelle Wiederankurbelung des touristischen Markts ebenso wie des Veranstaltungsbereichs ist eine zielgerichtete, kurzfristige Kampagne, die sowohl den Münchnerinnen und Münchnern wie auch den Gästen wieder Freude an der Nutzung von Angeboten in der Landeshauptstadt vermittelt; bei Gästen zusätzlich die Motivation, die Landeshauptstadt zu besuchen. Umso wichtiger ist es, dass, sobald gesundheitspolitisch opportun, diese Aktivitäten unmittelbar anlaufen und mit Nachdruck beworben werden.

.... gestrichen ..

8. Bewertung der Stadtratsanfrage Coronavirus – Erleichterung für gewerbliche Pächter der Stadt möglich?

Das Kommunalreferat führt erste Gedanken zu einem möglichen Konzept zur Unterstützung von existentiell bedrohten Gewerbemietern der Stadt aus. Bei einer tatsächlichen Umsetzung ist eine Konkretisierung notwendig:

8.1 Arten in Frage kommender Mietverhältnisse

Das Kommunalreferat hat sich zunächst mit der Frage befasst, welche gewerblichen Mieter der Stadt theoretisch von Umsatzeinbußen im Rahmen der Corona-Krise betroffen sein könnten.

Alle Angaben sind gerundet, um eine Übersicht über die Fälle zu erhalten.

- Alle Pausenverkaufsstellen / Mittagstische an Schulen / Schulmensen
- 30 Gaststätten
- 40 Sportgaststätten
- · gestrichen .
- · gestrichen ...
- gestrichen ...
- 400 sonstige gewerbliche Mieter (z.B. Handwerk)
- 23 Kioske
- 8 Flächenmieter derzeit weil witterungsabhängig (Unbebaute Flächen, ... gestrichen ...
- 650 Zuweisungen auf Märkten (Markthallen München)
- 20 private Bildungseinrichtungen (z. B. Musikschulen)

8.2 Erste rechtliche Einschätzung

Nach einer ersten kursorischen Einschätzung können wahrscheinlich unter Berücksichtigung der im Rahmen des europäischen Beihilferechts entwickelten Rechtfertigungsinstrumente (De-minimis-Beihilfe, Private-Investor-Test, Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen) Verschonungsmaßnahmen im Rahmen von Vermietungen durch die Stadt an Unternehmen beihilferechtlich gerechtfertigt werden.

Hilfen der öffentlichen Hand können nur unter Berücksichtigung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes erfolgen. Daher ist es erforderlich, nach allgemeinen Richtlinien über die Gewährung von Erleichterungen zu entscheiden. Voraussetzung ist, dass die Hilfesuchenden einen Nachweis über ihre aufgrund der Corona-Epidemie ursächlich entstandenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten vorlegen können (z. B. dras-

tische Umsatzrückgänge auf Grund der Absage von Messen oder ähnlichen Veranstaltungen oder ausbleibenden Tourismus) und dieses Kriterium bei der Entscheidung zu Grunde gelegt wird.

Auch können Hilfen nach kommunalrechtlichen Vorgaben (Unterwertverbot, Haushaltsrecht) vermutlich gerechtfertigt werden. Wie bereits in der Vergangenheit, sollte dann auch hier eine Abstimmung mit der Rechtsaufsicht erfolgen.

8.3 Hilfemöglichkeiten für städtische Gewerbemieter

Verschiedene Möglichkeiten zur Unterstützung von betroffenen gewerblichen Pächtern sind denkbar:

- vorübergehende zeitlich befristete Mietminderung (soweit im Einzelfall eine Festmiete vereinbart ist)
- vorübergehende zeitlich befristete Umstellung auf eine reine Umsatzmiete unter Verzicht auf eine Mindestmiete
- temporäre Stundung von Mietforderungen und anschließende Ratenzahlung für offene Forderungen der Stadt

8.4 Voraussetzungen

Die Hilfegewährung durch die Stadt darf nur erfolgen, wenn

- Der Freistaat nicht bereits eigene direkte oder indirekte Hilfen zum Ausgleich der selben Nachteile gewährt,
- 2. Die Hilfebedürftigkeit nachweislich durch die Folgen der COVID-19-Corona-Epidemie ausgelöst ist,
- Die Hilfebedürftigkeit zu einer objektiven wirtschaftlichen Schieflage des Geschäftes führt,
- 4. Die Maßnahmen zeitlich und oder der Höhe nach befristet sind,
- 5. Die Entscheidung über das Maßnahmenpaket der Stadtrat trifft.

Dazu muss die Stadt ein Verfahren entwickeln, das die Prüfung und gleichberechtigte Teilhabe aller Betroffenen an den Maßnahmen ermöglicht.

8.5 Weiteres Vorgehen

Aus Sicht des Kommunalreferates ist nun zu prüfen, ob die in der Anfrage genannten Gewerbetreibenden Leistungen seitens des Bundes oder des Freistaates zur Bewältigung der Corona-Epidemie in Anspruch nehmen können. Alle Maßnahmen der Stadt sind insoweit subsidiär.

Für den Fall, dass die aufgeführten Maßnahmen zur Unterstützung der gewerblichen Pächter in städtischen Objekten eingeführt werden sollen, ist ein entsprechender Stadtratsbeschluss notwendig. Unter Berücksichtigung des notwendigen Zeitaufwandes zur Entwicklung eines gerechten und transparenten Verfahrens, der unverzichtbaren Beteiligung städtischer Fachreferate (z.B. das RAW und die SKA) sowie der Regierung von Oberbayern als Rechtsaufsichtsbehörde, ist eine Bearbeitungszeit von ca. 4 Wochen erforderlich.

Als wirksame Sofortmaßnahme sollten betroffene Gewerbebetriebe einen Stundungsantrag bei der Stadtkämmerei stellen.

Das Direktorium regt an, die städtischen Beteiligungsgesellschaften zu beauftragen, entsprechende Maßnahmen für gewerbliche Pächter in ihren Bereichen zu prüfen.

Bewertung des Stadtratsantrags Coronavirus - Städtischen Fonds für Kultureinrichtungen einrichten

9.1 Stadteigene Kultureinrichtungen und Kultureinrichtungen, die im Auftrag der Landeshauptstadt München Kulturaufgaben erfüllen

Für die mit Verfügung des OB vom 10.03.2020 geschlossenen städtischen Theater und die Münchner Philharmoniker sowie die inzwischen ebenfalls geschlossenen weiteren Kultureinrichtungen (Stadtbibliothek, Museen, Volkshochschule) sind die jeweiligen Einnahmeverluste und voraussichtlich zu erfüllende Vertragspflichten kalkuliert (vgl. Tabelle weiter unten).

Nicht aufgeführt sind etwaige Schäden von Kulturinstitutionen, die zum Kulturreferat in keinerlei Förderbeziehung stehen, da deren Einnahmeverluste nicht beziffert werden können. Ebenso nicht enthalten sind etwaige Verluste bei Einzelpersonen aus dem künstlerischen Bereich oder der Kreativwirtschaft, die keinerlei Bezüge zum Kulturreferat aufweisen, da hier ebenfalls eine Schätzung bzw. Bezifferung nicht möglich ist, respektive keinerlei Rechtsbeziehungen zur LHM bestehen.

Der nachfolgend zusammengefasste Betrag soll zum Nachtragshaushalt angemeldet werden. Sollten die Schließungen/Absagen über den 19.04.2020 hinausgehen, wäre eine erneute Stadtratsbefassung und Fortführung/Erhöhung des bereitgestellten Budgets erforderlich.

Von Seiten des Kulturreferats wird ferner zugrunde gelegt, dass sämtliche Betriebskostenzuschüsse an die städtischen Gesellschaften und Zuwendungen an Zuschussnehmer weiterhin ausgereicht werden, um die Liquidität aufrecht zu erhalten, auch wenn das Veranstaltungsprogramm zum Teil eine Beschränkung oder Einstellung erfährt. Die städtischen Gesellschaften sind dennoch aufgefordert, Einsparmöglichkeiten sowie die Inanspruchnahme der von Land und Bund eröffneten Hilfsprogramme zu prüfen.

Schätzung Schadensfälle CORONA bis 19.4.

gestrichen

9.2 Weitere Kultureinrichtungen

Wie bereits dargestellt stellt die Installierung eines Rettungsschirms für Unternehmen – und somit auch für Unternehmen aus dem Kultursektor – nach Art. 83 Bayerische Verfassung und nach Art. 7 Gemeindeordnung keine Aufgabe einer Kommune dar. Die Europäische Union, das Bundesministerium für Wirtschaft (3 – Stufen - Plan) und der Freistaat Bayern haben Hilfen und Unterstützung für betroffene Unternehmen angekündigt.

10. Zuschüsse, Entgelte und Einrichtungen des Sozialreferats

Das Sozialreferat wird sämtliche Zuschüsse an die Zuschussnehmer weiter ausreichen, völlig unabhängig davon, ob diese in gewohntem Maße ihre Projekte fortführen oder aufgrund der Corona-Krise nicht. Nachdem das Sozialreferat über ein Zuschussbudget für das Jahr 2020 in Höhe von über 250 Millionen Euro verfügt, kann im Rahmen der jährlich zu erstellenden ZND, ggfs. eine Umschichtung der Zuschussmittel festgelegt werden. Sollten etwaige Mindereinnahmen oder Mehrbedarfe zu Erhöhungsbedarfen führen, die nicht durch Umschichtung abgedeckt werden können, wird der Mehrbedarf ggf. zum Nachtragshaushalt angemeldet.

Im entgeltfinanzierten Bereich sind außergewöhnliche Ereignisse und Reaktionen darauf gesetzlich geregelt. Somit können Mehrkosten im Rahmen der Entgeltverhandlungen entsprechend berücksichtigt werden. Hierbei besteht auch die Möglichkeit der unterjährigen Einreichung von Bedarfen, sodass man auf diesem Wege auf aktuelle Notwendigkeiten angemessen reagieren kann.

Sollten darüber hinaus bei unseren Zuschussnehmern und Projektträgern aufgrund der Corona-Krise Defizite durch Einnahmeverluste entstehen, die nicht durch Einsparmöglichkeiten oder Hilfsprogramme von Bund und Land ausgeglichen werden können, werden – soweit die Finanzierung nicht über die o.g. Punkte geregelt werden kann – entsprechende Haushaltsanmeldungen erfolgen. Die konkreten Regelungen dazu werden derzeit erarbeitet.

Hilfe in Not:

Das Sozialreferat wurde vom Oberbürgermeister gebeten, für Einzelpersonen, die trotz der von Bund und Land in Aussicht gestellten Hilfsprogramme in Folge der Corona-Krise in existenzielle Notlagen geraten, kurzfristig erforderliche dringliche Hilfeleistungen zu gewähren.

Aus diesem Grund soll u.a. auch eine enge Abstimmung zwischen Stadtwerke München GmbH und Sozialreferat erfolgen, damit es nicht zur Abstellung von Strom, Wasser, Gas kommt.

Mit den aufgrund von Quarantäne-/Infektionsschutzmaßnahmen verbundenen Mehrkosten im Bereich der Wohnungslosen-/Flüchtlingskunterkünfte und Jugendhilfeeinrichtungen wird der Stadtrat ggf. nochmal gesondert befasst, da die Kosten zur Zeit noch nicht bekannt sind und womöglich teilweise durch Umschichtungen gedeckt werden können.

11. Förderung von Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungen

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat am 13. März 2020 in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eine Allgemeinverfügung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Heilpädagogischen Tagesstätten erlassen. Danach dürfen Kinder vorerst bis einschließlich 19. April 2020 keine Kindertageseinrichtung, Heilpädagogische Tagesstätte oder Mittagsbetreuung betreten. Damit entfallen die regulären Betreuungsangebote. Nur für bestimmte Personengruppen ist ein Not-Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen.

Gemäß 330. Kinderbetreuungsnewsletter des StMAS mit Aktualisierungen zum Coronavirus sind Schließungen, die durch das Gesundheitsamt aufgrund von Erkrankungen oder Verdachtsfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus angeordnet werden, keine förderrelevanten Schließtage im Sinne der Förderung von Kindertageseinrichtungen gemäß dem Bayerisches Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKi-BiG). Sollten in einer Einrichtung alle betreuten Kinder unter das Betretungsverbot nach der Allgemeinverfügung des StMGP fallen – also kein Kind die Einrichtung besuchen – wirkt sich eine Schließung dennoch nicht förderkürzend aus. Sollte eine Einrichtung auch nur von einem Kind besucht werden, das unter die oben beschriebene Ausnahmeregelung fällt, ist der Betrieb in angepasster Form aufrechtzuerhalten.

Gemäß KMS vom 16.03.2020 (IV.8 - BO 4207 - 6a.25 695) sind auch Mittagsbetreuungsangebote, die staatlich gefördert werden, verpflichtet, im Rahmen der Notfallbetreuung Betreuungsleistungen zu erbringen. Die staatliche Förderung für schulische Ganztagsangebote sowie Mittagsbetreuungen bleibt während des in der Allgemeinverfügung benannten Zeitraums unberührt. D.h. der reguläre Zuschuss läuft bei allen weiter.

Für die Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungen hat die Allgemeinverfügung des StMGP zur Folge, dass ein Betrieb grundsätzlich weiter aufrecht zu erhalten ist und somit auch weiterhin Betriebskosten in erheblichem Maße anfallen.

Für die von der Landeshauptstadt München freiwillig bezuschussten Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel bzw. EKI-Förderung sowie Mittagsbetreuungsförderung und der Mittagsbetreuungsförderung und der Mittagsbetreuungsförderung und der Mittagsbetreuungsförderung an Standorten des Kooperativen Ganztags, bedeutet dies, dass diese Einrichtungen neben der gesetzlichen Förderung auch auf die freiwillige Förderung durch die Landeshauptstadt angewiesen sind. Gleiches gilt für die freiwillige Förderung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen für pädagogische Einrichtungen sowie für sonstige pädagogische Einrichtungen im Rahmen der Kinderbetreuung.

Das Referat für Bildung und Sport schlägt daher Folgendes vor:

Sofern es in Folge der Allgemeinverfügung des StMGP bzw. Anordnungen des Gesundheitsamtes zu Schließungen oder geringeren Kinderzahlen und/oder Besuchszeiten kommt, führt dies für die Dauer der entsprechenden Verfügung bzw. Anordnungen zu keinen negativen Konsequenzen in Bezug auf die jeweils einschlägige freiwillige städtische Förderung.

Diese überobligatorischen freiwilligen Förderungen der Landeshauptstadt München für Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG, Mittagsbetreuungen und sonstige pädagogische Einrichtungen sind gegenüber Maßnahmen, Förderungen, gesetzlichen Leistungen und Hilfen seitens der EU, des Bundes oder des Freistaats Bayern subsidiär, die Landeshauptstadt München ist insoweit nur nachrangig Verpflichtete. Sofern rechtlich möglich, wird zur Voraussetzung gemacht, dass die Förderempfänger alle Voraussetzungen erfüllen, die EU, Bund oder Freistaat Bayern für Förderung und Hilfen aufgrund der Coronavirus-Pandemie aufstellen, und der Landeshauptstadt München entsprechende Ansprüche bis zur Höhe der überobligatorischen Leistungen durch die Landeshauptstadt München abtreten.

Die Kindertageseinrichtungs- und Mittagsbetreuungsförderung wird in der Regel nach dem Monatsprinzip abgerechnet. Bezogen auf den Zeitraum der Allgemeinverfügung des StMGP wird daher beispielhaft mit zwei Monaten anhand der Förderung im Jahr 2019 geschätzt.

| Förderung | 2019 | Anteilige Förderung |
|-----------|------|---------------------|
| | | |

| | | 2 Monate |
|---|-------------------|----------------|
| Förderung Münchner-Förderformel (inkl. prognostizierter Familienentlastung) | 117 Mio. € | 19,5 Mio. € |
| Förderung EKI-Fördermodell | 10,5 Mio. € | 1,75 Mio. € |
| Förderung Mittagsbetreuungen | 6,3 Mio. € | 1,1 Mio. € |
| Förderung von Schutz- und Sicherheits- maßnahmen für pädagogische Einrichtun- gen | 0,6 Mio. € | 0,1 Mio. € |
| Sonstige Förderung für päd. Einrichtungen der Kinderbetreuung | Ca. 0,6 Mio. € | Ca. 0,1 Mio. € |

Der jeweilige Wert in der dritten Spalte gibt den geschätzten Maximalbetrag von potentiellen überobligatorischen Förderungen im oben genannten Sinne an. Die hier genannten Gelder sind im Haushalt des RBS bereits enthalten.

In allen geschlossenen Einrichtungen, in denen Gebühren bzw. Entgelte erhoben werden, kommt es zu Mindereinnahmen. Die Mindereinnahmen bei den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen und Mittagsbetreuungen sind von diesen im Rahmen des Hilfepakets an den Freistaat Bayern bzw. den Bund oder die EU zu adressieren.

Sportförderung

Die Landeshauptstadt München fördert nach den städtischen Sportförderrichtlinien Sportveranstaltungen (§ 11), Maßnahmen zum Zwecke der Inklusion und der Integration im Sport (§ 12) sowie Maßnahmen im Trend und Actionsport (§ 13). Im städtischen Haushalt sind für diese Förderungen folgende Mittel vorgesehen:

| Förderung | g Haushaltsmittel 2020 | |
|--|------------------------|--|
| Sportveranstaltungen (§ 11) | 522.000 € | |
| Maßnahmen zum Zwecke der Inklusion und der Integration im Sport (§ 12) | 60.000€ | |
| Maßnahmen im Trend und Actionsport (§ 13) | 150.000 € | |

Die hier genannten Gelder sind im Haushalt des RBS bereits enthalten.

In diesen Förderbereichen wird es zu Veranstaltungs- und Maßnahmenausfällen ausgelöst durch die Folgen der COVID-19-Pandemie kommen, deren Umfang noch nicht abschätzbar ist. Die genannten städtischen Förderungen sind grundsätzlich abhängig von der Durchführung der Veranstaltungen bzw. Maßnahmen. Die finale Förderquote bestimmt sich teils nach Kriterien, die erst nach Durchführung der Veranstaltung bzw. Maßnahme bestimmbar sind.

Es wird seitens des Referats für Bildung und Sport empfohlen, bis zu dem Tag des Veranstaltungsverbots angefallene förderfähige Kosten und Verpflichtungen auch bei COVID-19-bedingten Ausfällen anteilig auszureichen. Maßgeblich sind die Kosten und Verpflichtungen, die bis zum jeweiligen behördlichen Verbot von Veranstaltungen angefallen sind. Dies aber möglichst nur soweit sonstige, derzeit noch nicht konkret bekannte staatliche oder sonstige Förderungen bzw. Kompensationen nicht greifen sowie maximal begrenzt auf die reguläre Förderguote und Höhe.

- 12. gestrichen -
- 13. gestrichen -

14. Bewertung des Dringlichkeitsantrag Münchner Tafel unterstützen

Das Sozialreferat ist bereits mit der Münchner Tafel in Kontakt und klärt, welche Form der Unterstützung (personell, logistisch oder finanziell) erforderlich ist.

15. Finanzierung

Die Finanzierung der vorgenannten konkreten Maßnahmen ist dringlich und unabweisbar und kann weder durch Einsparungen noch aus den Referatsbudgets erfolgen.

Die Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgt über die jeweiligen Teilhaushalte. Die tatsächlich benötigten Mittel sind im Rahmen des Nachtrags 2020 anzumelden.

16. Dringliche Anordnungen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dringliche Anordnungen zu erlassen, um die Liquidität der städtischen Beteiligungsgesellschaften sicherzustellen und die sozialen Folgen des Corona-Virus abzufedern sowie für alle eventuell erforderlichen Maßnahmen im Bereich des städtischen Gesundheitsamtes. Dies gilt vorerst bis Ende April 2020.

17. Bekanntgabe dringlicher Anordnungen

Die dringlichen Anordnungen, Verbot von Aufführungen und Veranstaltungen in allen städtischen Kultureinrichtungen" und "Schließung aller städtischen Kultur-/Bildungseinrichtungen" werden hiermit bekannt gegeben (vgl. Anlagen 7 und 8).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Die Beschlussvorlage ist mit dem RAW, dem Kommunalreferat, dem Kulturreferat, dem RBS, dem Sozialreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Dem Verwaltungsbeirat der HA I des Direktoriums, Herrn Stadtrat Johann Altmann, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder war aufgrund der aktuellen Entwicklungen bei der Bedrohungslage durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht möglich. Die Beschlussfassung in der Sitzung am 18.03.2020 ist jedoch dringend erforderlich.

II. Antrag des Referenten

- 1. Die im Folgenden aufgezeigten konkreten Fördermaßnahmen der Landeshauptstadt sind subsidiär zu einer staatlichen Förderung, einer Förderung auf Bundesebene oder einer Förderung durch die EU.
- 2. Die Referate werden in eigener Zuständigkeit ermächtigt, Zuwendungen an Zuschussnehmer in voller Höhe zu gewähren, auch wenn der Zuwendungszweck nicht oder nicht mehr in vollem Umfang erreicht werden kann.
- 3. Die Stadtkämmerei wird beauftragt, auf die Stadtsparkasse München mit der Bitte zuzugehen, die von Bund und Land angebotenen Maßnahmen auf Ergänzungsmöglichkeiten zur Unterstützung der Münchner Wirtschaft zu prüfen.
- 4. gestrichen -
- 5. gestrichen -
- 6. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft wird beauftragt, ein Maßnahmenpaket für die Tourismus- und Veranstaltungswirtschaft auszuarbeiten und dem Stadtrat vorzulegen.
- 7. Das Kommunalreferat wird beauftragt, ein Konzept zur Entlastung gewerblicher Pächter von städtischen Gewerbeimmobilien auszuarbeiten und dem Stadtrat bis spätestens 29.04.2020 vorzulegen. Die städtischen Beteiligungsgesellschaften werden gebeten, entsprechende Konzepte für gewerbliche Pächter in ihren Bereichen zu erarbeiten.
- 8. gestrichen -
- 9. Das Kulturreferat wird beauftragt, die laufenden Betriebskostenzuschüsse bzw. Haushaltsansätze an die DTB GmbH, MVT GmbH, Pasinger Fabrik GmbH, die MVHS GmbH, die Münchner Kammerspiele und die Münchner Philharmoniker, das Stadtmuseum, die Villa Stuck, das Valentin-Karlstadt-Museum, das Lenbachhaus, das NS-Dokuzentrum, das Jüdische Museum auszureichen.
- 10. Das Sozialreferat wird beauftragt und ermächtigt, Zuschüsse an die Zuschussnehmer weiterhin auszureichen sowie kurzfristig erforderliche Hilfeleistungen für Menschen in Not, u. a. auch zur Sicherung der Weiterbelieferung mit Strom/Gas/Wasser, zu gewähren.
- 11. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt und ermächtigt, freiwillige Förderungen an Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Münchner Förderformel bzw. EKI-Förderung, bzw. Förderung der Kooperativen Ganztagsbildung, Mittagsbetreuungen im Rahmen der Mittagsbetreuungsförderung und der Mittagsbetreuungsförderung an Standorten des Kooperativen Ganztags sowie an sonstige pädagogische Einrichtungen im Rahmen der Kinderbetreuung bzw. für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen wie im Vortrag des Referenten dargestellt überobligatorisch in unveränderter Höhe weiter zu gewähren, auch wenn es in Folge der Allgemeinver-

fügung des StMGP bzw. Anordnungen des Gesundheitsamtes zu Schließungen oder geringeren Kinderzahlen und/oder Besuchszeiten kommt. Maßnahmen, Förderungen, gesetzlichen Leistungen und Hilfen seitens der EU, des Bundes oder des Freistaats Bayern sind vorrangig, die Landeshauptstadt München ist insoweit nur nachrangig Verpflichtete.

- 12. Das Referat für Bildung und Sport wird weiter beauftragt und ermächtigt, Förderungen gemäß §§ 11 bis 13 der Sportförderrichtlinien auch bei COVID-19 bedingten Veranstaltungs- und Maßnahmenverboten der Höhe und Förderquote nach begrenzt auf die reguläre Förderung auszureichen. Maßgeblich sind die Kosten und Verpflichtungen, die bis zum jeweiligen behördlichen Verbot von Veranstaltungen angefallen sind. Maßnahmen, Förderungen, gesetzlichen Leistungen und Hilfen seitens der EU, des Bundes oder des Freistaats Bayern sind vorrangig, die Landeshauptstadt München ist insoweit nur nachrangig Verpflichtete.
- 13. gestrichen -
- 14. gestrichen -
- 15. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dringliche Anordnungen zu erlassen, um die Liquidität der städtischen Beteiligungsgesellschaften sicherzustellen und die sozialen Folgen des Corona-Virus abzufedern sowie für alle eventuell erforderlichen Maßnahmen im Bereich des städtischen Gesundheitsamtes. Dies gilt vorerst bis Ende April 2020.
- 16. Der Antrag 14-20 / A 06953 von der CSU-Fraktion und SPD-Fraktion vom 09.03.2020 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
- 17. Die Anfrage Anfrage 14-20 / F 01747 von der CSU-Fraktion und SPD-Fraktion vom 09.03.2020 bleibt aufgegriffen.
- 18. Der Antrag 14-20 / A 06954 von der CSU-Fraktion und SPD-Fraktion vom 09.03.2020 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
- 19. Der Dringlichkeitsantrag Nr. 6988 Münchner Tafel unterstützen der CSU-Fraktion vom 16.03.2020 ist geschäftsordnungsgemäß erledigt.
- 20. Die Beschlussvorlage unterliegt auf Dauer der Geheimhaltung.
- 21. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Dieter Reiter

Oberbürgermeister

| III. | Beschluss nach Antrag. | |
|------|---|--------------|
| | Der Stadtrat der Landeshauptstadt München | |
| | Der / Die Vorsitzende | Der Referent |
| | | |

Bürgermeister/-in ea. Stadtratin

IV. Abdruck von I. mit III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle an die Stadtkämmerei an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Direktorium HA I, ZV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An**

das Referat für Arbeit und Wirtschaft das Kommunalreferat das Kulturreferat das Referat für Bildung und Sport

das Sozialreferat die Stadtkämmerei

z. K.

Am